

JobTicket BW

Merkblatt

Zuschussberechtigte von A-Z

Anwärterinnen und Anwärter

Als Anwärterin oder Anwärter befinden Sie sich in einem öffentlichen Ausbildungsverhältnis beim Land und sind daher grundsätzlich zuschussberechtigt. Zu beamteten Anwärterinnen und Anwärtern siehe → **Widerrufsbeamtinnen und -beamte**

Ausbildungsähnlich Beschäftigte

Siehe → **Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**, → **Anwärterinnen und Anwärter**

Auszubildende („Azubis“)

Wenn Sie Ihre Ausbildung beim Land Baden-Württemberg machen, dann stehen Sie in einem Ausbildungsverhältnis und sind grundsätzlich zuschussberechtigt. Die Verkehrs- und Tarifverbände bieten aber auch Azubi-Tickets an, die Sie ebenfalls erwerben können oder ggf. bereits erworben haben. Daher haben Sie eine Wahlmöglichkeit: Entweder JobTicket BW *oder* Azubi-Ticket. Ein Zuschuss auf das Azubi-Ticket gewährt das Land nicht, weil es zu der Vergünstigung, die Ihnen der Verkehrs- und Tarifverbund gewährt bereits einen Beitrag geleistet hat (Ausgleichszahlungen nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz). Bitte beachten Sie bei Ihrer Entscheidung zwischen JobTicket BW und Azubi-Ticket die Tarifbestimmungen Ihres Verkehrs- und Tarifverbands und Ihre verbleibende Ausbildungszeit. Denn das JobTicket BW wird nur im Jahresabonnement mit monatlicher Zahlungsweise vertrieben. Und bei vorzeitiger Kündigung gelten bestimmte Erstattungsregelungen, die das JobTicket BW gegebenenfalls im Ergebnis doch nicht günstiger für Sie macht als das Azubi-Ticket.

Befristete Beschäftigung

Die Zuschussberechtigung knüpft nicht an eine Mindestbeschäftigungsdauer an. Auch wenn Sie nur befristet beschäftigt sind, stehen Sie in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis und haben grundsätzlich Anspruch auf den Zuschuss zum JobTicket BW. Aber bitte beachten Sie, dass das JobTicket BW nur als Jahresabonnement mit monatlicher Zahlungsweise vertrieben wird und dass die Tarifbestimmungen Ihres Verkehrs- und Tarifverbundes bei vorzeitiger Kündigung bestimmte Erstattungsregelungen

gen vorsehen, die das JobTicket BW gegebenenfalls im Ergebnis nicht günstiger für Sie macht als den Erwerb von Monatskarten.

Beamtinnen und Beamte

Wenn Sie Beamtin oder Beamter des Landes Baden-Württemberg sind und in einem aktiven und nicht unterbrochenen Dienstverhältnis stehen, dann sind Sie zuschussberechtigt. Beamtinnen und Beamte eines anderen Dienstherrn sind nicht zuschussberechtigt.

Hochschulen

Siehe → **Universitäten**

KIT (Karlsruher Institut für Technologie)

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 14. Oktober 2015 auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft (Drucksache 15/7533) beschlossen, dass die Beschäftigten des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in das „Jobticket BW“ einzubeziehen sind. Ansprechperson für Auskünfte hierzu ist die Leiterin des Personal-service des KIT, Frau Birgit Quasten, Tel.: 0731-60825000, E-Mail: birgit.quasten@kit.edu.

Krankengeld

Wenn Sie einen Zuschuss zum Krankengeld beziehen, so gilt das nicht als laufendes Entgelt. Sie sind entsprechend der Definition der Zuschussberechtigung (→ **Zuschussberechtigung**) nicht berechtigt, den zweckgebundenen Zuschuss zu erhalten.

Landesvertretung Berlin

Wenn Sie in der Landesvertretung in Berlin tätig sind, können Sie kein JobTicket BW erwerben, weil es dort nicht angeboten wird. Sofern Sie jedoch die anderen Voraussetzungen erfüllen (→ **Zuschussberechtigung**), erhalten Sie den Zuschuss, wenn Ihre Dienststellenleitung auf dem Antragsformular an das LBV bestätigt, dass Sie für den Weg zwischen Wohnung und Dienststelle regelmäßig und dauerhaft öffentliche Verkehrsmittel benutzen.

Landesvertretung Brüssel

Wenn Sie in der Landesvertretung in Brüssel tätig sind, können Sie kein JobTicket BW erwerben, weil es dort nicht angeboten wird. Sofern Sie jedoch die anderen Voraussetzungen erfüllen (→ **Zuschussberechtigung**), erhalten Sie den Zuschuss, wenn Ihre Dienststellenleitung auf dem Antragsformular an das LBV bestätigt, dass Sie für den Weg zwischen Wohnung und Dienststelle regelmäßig und dauerhaft öffentliche Verkehrsmittel benutzen.

Landratsämter

Wenn Sie als Landesbeamtin oder Landesbeamter zu einem der Landratsämter abgeordnet sind, so bleiben Sie doch grundsätzlich zuschussberechtigt. Ausnahme: Sie haben ein aus öffentlichen Mitteln bezuschusstes Jobticket für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung erworben. Dann müssen Sie sich zwischen dem Jobticket für die Beschäftigten des Landratsamtes und dem JobTicket BW entscheiden. (Vgl. Nummer 5.3 der Anordnung „JobTicket BW“).

Lehrerinnen und Lehrer

Als Lehrkraft im Beamten- oder Angestelltenverhältnis, die die anderen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt (→ **Zuschussberechtigung**) sind Sie zuschussberechtigt. Spezialfall: Als Lehrerin oder Lehrer im Angestelltenverhältnis mit einem befristeten Arbeitsvertrag und begründeter Aussicht auf ein neues Anstellungsverhältnis müssten Sie Ihr JobTicket BW gem. Ziffer 6.2 der Anordnung zum „JobTicket BW“ zum Ende Ihres Anstellungsvertrags kündigen. Dies ist jedoch ausnahmsweise nicht nötig, wenn die Unterbrechung zwischen Ihren Arbeitsverträgen nicht mehr als zwei Monate beträgt. Auf diese Karenzfrist hat sich die Landesregierung mit den Verkehrs- und Tarifverbänden verständigt, um unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Medizinische Fakultäten

Wenn Sie zum wissenschaftlichen (klinisch und nicht-klinisch), medizinisch-technischen oder Verwaltungspersonal der Medizinischen Fakultät der Universität gehören und am Uniklinikum tätig sind, so sind Sie unmittelbar beim Land beschäftigt (§ 12 Abs. 1, Satz 1 Universitätsklinika-Gesetz) und damit grundsätzlich zuschussberechtigt. Personalwirtschaftlich werden Sie jedoch vom Universitätsklinikum betreut (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Universitätsklinika-Gesetz). Daher müssen Sie Ihren Antrag auf den Zuschuss zum JobTicket BW bei der Personalverwaltung des Uniklinikums stellen.

Hinweis: Möglicherweise bietet Ihr Universitätsklinikum für Sie bereits ein bezuschusstes Jobticket an. In diesem Fall haben Sie eine Wahlmöglichkeit zwischen dem JobTicket BW und dem Jobticket des Universitätsklinikums. Sie können den Zuschuss für das JobTicket BW aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn Sie auf das andere bezuschusste Jobticket verzichten (Nummer 5.3 der Anordnung „JobTicket BW“), ggf. einschließlich damit verknüpfter Parkberechtigung oder anderer Vorteile.

Mutterschaftsgeld

Wenn Sie einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld beziehen, so gilt das nicht als laufendes Entgelt. Sie sind entsprechend der Definition der Zuschussberechtigung (--> **Zuschussberechtigung**) nicht berechtigt, den zweckgebundenen Zuschuss zu erhalten.

Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte

Als Beamtin oder Beamter im Vollzugsdienst sind Sie, wie alle anderen Kolleginnen und Kollegen der Polizei auch, zuschussberechtigt, sofern Sie die anderen Tatbestandsvoraussetzungen (→**Zuschussberechtigung**) erfüllen. Bitte beachten Sie, dass Sie nach den Beförderungsbestimmungen der meisten Verkehrs- und Tarifverbände und der Deutschen Bahn öffentliche Verkehrsmittel kostenlos benutzen können, wenn Sie Dienstuniform tragen.

Praktikantinnen und Praktikanten

Als Praktikantin oder Praktikant bei einer Landesbehörde, mit der Sie einen Praktikantenvertrag abgeschlossen haben, stehen in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis unmittelbar mit dem Land und sind folglich grundsätzlich zuschussberechtigt. Aber bitte beachten Sie vor Antragstellung die Tarifbestimmungen Ihres Verkehrs- und Tarifverbands und die Dauer Ihres Praktikums. Das JobTicket BW wird nur im Jahresabonnement mit monatlicher Zahlungsweise vertrieben. Und bei vorzeitiger Kündigung gelten bestimmte Erstattungsregelungen, die das JobTicket BW gegebenenfalls im Ergebnis für Sie unwirtschaftlich macht.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Als Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare befinden Sie sich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beim Land und sind daher grundsätzlich zuschussberechtigt.

Richterinnen und Richter

Als Richterin oder Richter des Landes Baden-Württemberg sind Sie zuschussberechtigt, wenn sie ihr Amt aktiv und ohne Unterbrechung ausüben und laufende Bezüge erhalten (→ **Zuschussberechtigung**).

Ruhestandsbeamtinnen und -beamte

Als Beamtin oder Beamter in Ruhestand stehen Sie in keinem aktiven Dienstverhältnis mit dem Land mehr und sind daher nicht zuschussberechtigt.

Schwerbehinderte

[Hier ist noch eine „Baustelle“]

Studierendenwerke

Die Studierendenwerke haben als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts Arbeitgeberbereienschaft. Wenn Sie bei einem Studierendenwerk beschäftigt sind, sind Sie nicht unmittelbar Landbeschäftigte oder unmittelbar Landesbeschäftigter und daher auch nicht zuschussberechtigt.

Teilzeit

Wenn Sie in Teilzeit arbeiten, hat das keine Auswirkungen auf Ihre → **Zuschussberechtigung**

Telearbeit

Wenn Sie Telearbeiterin oder Telearbeiter sind („Home Office“), dann hat das grundsätzlich keine Auswirkung auf Ihre → **Zuschussberechtigung**. Nur wenn Sie Ihr JobTicket BW dauerhaft nicht mehr für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte nutzen, dann müssen Sie Ihre Bezüge oder Gehalt zahlende Stelle, also meist das LBV hierüber informieren.

Universitäten

Die Beschäftigten der Hochschulen stehen in einem unmittelbaren Dienst- und Beschäftigungsverhältnis mit dem Land (§ 11 Abs. 1 Landeshochschulgesetz) und sind daher grundsätzlich zuschussberechtigt.

Universitätsklinika

Die Universitätsklinika sind dienstherrenfähig und haben Arbeitgebereigenschaft (§ 11 Abs. 1 bzw. § 12 Abs. 1 Universitätsklinika-Gesetz). Ihre Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten sind keine unmittelbar Landesbeschäftigte und haben daher in der Regel keinen Anspruch auf den Zuschuss zum JobTicket BW. Eine Ausnahme stellen die Beschäftigten der → **Medizinischen Fakultäten** dar.

Volontärinnen und Volontäre

Sie stehen in einem unmittelbaren, aktiven und nicht unterbrochenen Beschäftigungsverhältnis mit dem Land und sind daher grundsätzlich zuschussberechtigt.

Widerrufsbeamtinnen und –beamte

Als Beamtin oder Beamter auf Widerruf befinden Sie sich in einem aktiven Dienstverhältnis und sind grundsätzlich zuschussberechtigt.

Zeitverträge

Siehe oben → **Befristete Beschäftigung**

Zuschussberechtigung

Maßgebend ist die Anordnung „JobTicket BW“ des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft. Danach sind zuschussberechtigt „alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstige privatrechtlich Beschäftigte, Beamtinnen und Beamte sowie sonstige öffentlich-rechtlich Beschäftigte, Richterinnen und Richter, die in einem aktiven und nicht unterbrochenen Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis unmittelbar mit dem Land stehen, soweit und solange hieraus ein Anspruch auf laufendes Entgelt oder laufende beamtenrechtliche Bezüge besteht (unmittelbare Landesbeschäftigte). Nicht als laufendes Entgelt in diesem Sinne gilt z.B. ein Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld oder zum Krankengeld.“